

42. Fließt die Vergütung, welche die Deutsche Rentenbank den von ihr verwendeten Personen gewährt, aus öffentlichen Mitteln?
Reichsbeamtengegesetz § 57 Nr. 2 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1927 i. S. W. (Rl.) v.
Deutsches Reich (Bekl.). III 143/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist, nachdem er als Finanzamtmann des Reichs in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden war, in den Dienst der Deutschen Rentenbank getreten und bezieht von ihr Vergütung. Mit Rücksicht hierauf hat das Reich unter Hinweis auf § 57 Nr. 2 und § 30 RBG. die Auszahlung der dem Kläger an sich zustehenden Bezüge verweigert. Der Kläger hat deshalb nach fruchtloser Anrufung des Reichsfinanzministers den Rechtsweg beschritten. Vom Berufungsgericht abgewiesen, hat er Revision eingelegt. Diese wurde zurückgewiesen, und zwar aus folgenden

Gründen:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger sich das ihm von der Deutschen Rentenbank gewährte Dienstlohn anrechnen lassen muß. Er bestreitet das und behauptet, der hier maßgebende Abs. 2 des § 57 Nr. 2 RBG. finde keine Anwendung auf Vergütungen, welche die Rentenbank den von ihr verwendeten Personen leiste. Das ist rechtsirrig. Die genannte Bestimmung lautet in der ihr durch die 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 gegebenen Fassung:

Als Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch die Beschäftigung im Kirchendienst und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

Hiernach ist allein maßgebend, ob die dem Kläger von der Rentenbank gewährte Vergütung — wenn auch nur teilweise und mittelbar — aus öffentlichen Mitteln fließt, und es ist nicht ent-

scheidend, welchen Rechtscharakter die genannte Bank hat. Übereinstimmend mit der Auffassung des Reichsarbeitsministers, der — in unverkennbarer Anlehnung an die Begründung des Entwurfs der 9. Ergänzung zum Besoldungsgesetz (Druckf. des Reichsrats Nr. 172/23) — für den Geschäftsbereich der Reichsversicherungsbehörden das bereits ausgesprochen hat (MVerfBl. 1925 S. 79), nimmt das Berufungsgericht zutreffend an, daß als Einkommen aus öffentlichen Mitteln auch die Bezahlung für eine Tätigkeit bei der Deutschen Rentenbank anzusehen ist. Mit Recht legt es das wesentliche Gewicht darauf, daß die Mittel, mit denen die Rentenbank wirtschaftet und die sie für ihre Zahlungen an den Kläger verwendet, aus der Emission der Rentenbankcheine stammen und daß deren Ausgabe nur durch die Entstehung der Zwangsgrundschulden möglich geworden ist, daß also die dem Kläger von der Rentenbank geleisteten Zahlungen mittelbar ein Ergebnis der Zwangsgrundschulden sind, welche sich als obrigkeitlich erzwungene Leistungen der dazu herangezogenen Staatsangehörigen darstellen (§ 6 der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923). Aus welchen Gründen dieser rein staatlich auferlegte und staatlich durchgeführte Zwang (RGZ. Bd. 115 S. 212) geübt und wer ihm unterworfen wurde, ist für die hier zu entscheidende Rechtsfrage nicht von Belang; maßgebend ist hier, daß er geübt worden ist und die Mittel herbeigeschafft hat und herbeischaffen sollte, mit denen der Geschäftsgang der Rentenbank und damit auch die Bezahlung der von ihr angestellten Personen, so auch des Klägers, bewirkt wird (§§ 12 flg. RentenbankVo.). Diese Bezahlung erfolgt also, wenigstens mittelbar, nicht aus Geldern, die privatrechtlich beschafft, sondern aus solchen, die den Pflichtigen obrigkeitlich abgefordert und der Bank zugeführt wurden, die daher als öffentliche Mittel im Sinne des § 57 Nr. 2 Abs. 2 RBG. anzusehen sind. Der Kläger muß sie sich daher anrechnen lassen.

Die Revision leitet ein Bedenken gegen diese Auffassung daraus her, daß in § 57 Nr. 2 Abs. 2 RBG. ausdrücklich gesagt ist, die Beschäftigung im Kirchendienst und bei der Reichsbank gelte als Verwendung im öffentlichen Dienst, während die Rentenbank dort nicht genannt ist. Sie verkennet hierbei nicht, daß bei Einfügung der fraglichen Bestimmung in das Reichsbeamtenengesetz die Rentenbank noch nicht ins Leben gerufen war; sie will aber aus dem Umstand,

daß bei Erlass der Rentenbankverordnung die genannte Gesetzesstelle nicht geändert und nicht durch nachträgliche Anführung der Rentenbank ergänzt worden ist, die Folgerung ziehen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers Dienstvergütungen der Rentenbank nicht unter diese Gesetzesbestimmung fallen. Das ist nicht anzuerkennen; denn die von der Rentenbank gewährten Dienstvergütungen entsprechen ohnehin, wie ausgeführt, den Voraussetzungen des § 57 Nr. 2 Abs. 2 RBG. Der von der Revision vermißten gesetzlichen Vorschrift bedurfte es daher nicht.